

änderungen selbstverständlich mit.¹ Scheinbare Ausnahmen größerer Texttreue des Capitulare, geringerer Texttreue des Konzils begegnen in mehreren Fällen; hier dürfte aber die quellenwidrige Veränderung auf Rechnung nicht des Aachener Konzils kommen, sondern auf Rechnung des Sammlers der *Collectio codicis Laudunensis* (*L*)², der auch sonst leichte Eingriffe in seine Vorlagen sich gestattet, und dürften die Aachener Hadriana-Exzerpte im echten Texte ebenso gelautet haben wie in der Hadriana selbst. Diese Annahme empfiehlt sich weit besser als die andere³, daß in der kaiserlichen Kanzlei der Text der Aachener Vorlage in den Hadriana-Partien mit der Hadriana kollationiert und nach dieser richtiggestellt worden sei; diese Richtigstellung, deren Zweck unerfindlich ist, wäre an mehreren Varianten vorbeigegangen⁴, und, was schwerer ins Gewicht fällt, die ganze Mühe der Textverglei-
chung hätte in vier Fällen nicht zu einer Verbesserung, sondern zu einer Verschlechterung des Textes geführt. In den erwähnten vier Fällen nämlich hat die Aachener Synode den echten Text der Hadriana beibehalten, während das Capitulare ihn verläßt.⁵ Stünde nicht ohnehin fest, daß die Aachener Synode die Vorlage des Capitulare eccl. ist, so ließe sich die Abhängigkeit des Capitulare vom Konzil mit Hilfe des zuletzt⁶ beigebrachten, einwandfreien kritischen Materials auf dem Wege der Textverglei-
chung beweisen.

VI.

Das Capitulare ecclesiasticum 819, dessen große rechtsgeschichtliche Bedeutung niemals verkannt worden ist, muß einen Teil seines Ruhmes an unser Concilium Aquisgranense 819 abgeben. Bisher war nur zu erkennen, daß cap. 21 Satz 2⁷ und

¹) Can. 3 (cap. 23): *mulieres H, puellas AC; connibentes H(?)*, *co(n)-hibentes AC*; can. 5 (cap. 25): *aequum est H, aequum AC(?)*. ²) Can. 4 (cap. 24): *Desponsatas (Disp-) puellas et postea (post H) ... raptas HC, De dispensatis puellis postea ... raptis L; fuerant HC, fuerunt L*; can. 6 (cap. 26): *vel HC, vel et L*. ³) Eine dritte Möglichkeit —

konjektureale Wiedergewinnung des echten Hadriana-Textes durch den philologischen Scharfsinn des Capitulare-Redaktors — verdient kaum mehr als eine abweisende Erwähnung. ⁴) Oben N. 1. ⁵) Can. 3

(cap. 23): *cooperantes aut HA, cooperantes et C*; can. 4 (cap. 24): *corruptis HA, raptis C*; can. 5 (cap. 25): *nisi per publicam ... poenitentiam HA, nisi publicam ... egerint poenitentiam C*; can. 6 (cap. 26): *etiam minoribus H, minoribus A*, beide Wörter fehlen C. ⁶) In N. 5.

⁷) Wo den öffentlichen Büßern und den neuverwitweten Frauen erhöhter Rechtsschutz gewährt wird.